



TEILREVISION NUTZUNGSPLANUNG SCHWARZENBERG: AUSSCHIEDUNG GEWÄSSERRÄUME

PLANUNGSBERICHT



Bericht vom 31. August 2021



ZEITRAUM PLANUNGEN AG



IMPRESSUM

Auftrag:	Teilrevision Nutzungsplanung Schwarzenberg: Ausscheidung Gewässerräume
Auftraggeberin:	Gemeinde Schwarzenberg Dorfstrasse 12 6103 Schwarzenberg
Auftragnehmerin:	ZEITRAUM Planungen AG Brünigstrasse 25 6005 Luzern 041 329 05 05 info@zeitraumplanungen.ch
Bearbeitungsteam:	Daniel Kaufmann, Raumplaner FH (Projektleiter) Juana Helfenstein, Raumplaner BSc FH
Dateiname	swa_TZP_Gewässerraum_Planungsbericht_210728.docx



INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	4
2.	GRUNDLAGEN	5
3.	BESTANDTEILE DER TEILREVISION GEWÄSSERRAUM	6
4.	VORGEHEN, PLANUNGSSCHRITTE UND TERMINPLAN	7
5.	ÜBERPRÜFUNG GEWÄSSERNETZ UND GEWÄSSERACHSEN	8
6.	THEORETISCHER GEWÄSSERRAUM.....	8
7.	ANPASSUNGEN DER GEWÄSSERRÄUME	9
7.1	Verzicht auf Gewässerräume	9
7.2	Asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums	11
7.3	Anpassungen der Gewässerraumbreiten	15
7.4	Freihaltezone ohne Bewirtschaftungseinschränkung	20
8.	UMSETZUNG IN DER NUTZUNGSPLANUNG.....	21
8.1	Festlegung im Zonenplan Gewässerraum	21
8.2	Festlegung im Bau- und Zonenreglement	21
9.	BESTANDESGARANTIE	22
9.1	Umgang mit bestehenden Gebäuden im Gewässerraum	22
10.	MÖGLICHE NUTZUNGEN IM GWR.....	23
A.	KANTONALE VORPRÜFUNG.....	24
11.	BEREINIGUNG AUFGRUND STELLUNGNAHME IM RAHMEN DES VORPRÜFUNGSVERFAHRENS.....	24
11.1	Theoretischer Gewässerraum	24
11.2	Gewässer im Wald oder am Waldrand.....	24
11.3	«nicht dicht überbautes» Gebiet.....	25
12.	BEREINIGUNG INFOLGE KANTONALER VORPRÜFUNG	28
12.1	Kantonaler Vorprüfungsbericht	28



ALLGEMEINER HINWEIS

Der vorliegende Planungsbericht vom 10. Dezember 2019 wurde folgendermassen fortgeschrieben:

- 28. September 2020: Ergänzung Kap. 11 Anpassungen aufgrund Stellungnahme im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens
- 28. Juli 2021: Ergänzung Kap. 12 Anpassungen aufgrund kantonalen Vorprüfungsbericht

1. EINLEITUNG

Am 01.01.2011 trat eine Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) in Kraft. Am 01.06.2011 folgte die zugehörige Gewässerschutzverordnung (GSchV), in welcher die Freihaltung der Gewässerräume eine stärkere Bedeutung zugemessen wird. Gemäss Art. 36a GSchG ist der Gewässerraum der oberirdischen Gewässer so festzulegen, dass die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung gewährleistet sind. Die Grundlagen zur Ermittlung der Breite der auszuscheidenden Gewässerräume sowie zur extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume (zulässige Nutzungen, Bauten und Anlagen) sind in Art. 41 GSchV abgehandelt. Bis die Gewässerräume festgelegt sind, gelten strenge Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 03.05.2011. Die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV) schreibt in § 11a vor, dass die Gemeinden den Gewässerraum in der Nutzungsplanung festlegen.

Das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) erarbeitete zu Handen der Gemeinden und Planer eine Richtlinie, in welcher das Vorgehen zur Festlegung der Gewässerräume im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung erläutert wird sowie eine Arbeitshilfe, in der die Gewässerraumfestlegung innerhalb der Bauzone präzisiert wird. Die Richtlinie «Der Gewässerraum im Kanton Luzern» vom 1. März 2012 und die Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung innerhalb Bauzone» vom 22. Januar 2019 bilden die Grundlage für die Ermittlung und Festlegung der Gewässerräume in der Teilrevision Nutzungsplanung – Ausscheidung der Gewässerräume.



2. GRUNDLAGEN

Die Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Schwarzenberg wurde basierend auf folgenden Grundlagen erarbeitet:

Gesetzliche Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz (GschG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GschV, SR 814.201)
- Kantonales Wasserbaugesetz (KWBG, SRL 760)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV, SRL 703)
- Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735)

Merkblätter, Richtlinien, Arbeitshilfen

- Merkblatt «Gewässerraum im Siedlungsgebiet» (BPUK, ARE, BAFU, 18.01.2013)
- Merkblatt «Gewässerraum und Landwirtschaft» (BPUK, LDK, BAFU, BLW, ARE, 20.05.2014)
- Richtlinie «Gewässerraum im Kanton Luzern» (BUWD, 01.03.2012)
- Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» (BUWD, 22.01.2019)

Datengrundlagen

- Daten der Amtlichen Vermessung (nach PNF Gewässer, mit Gewässerachsen)
- Gewässerraumbreitenkarte des Kantons (Grundlagenkarte mit «theoretischem Gewässerraum»)
- Gefahrenkarte mit technischer Dokumentation

Die Ausscheidung der Gewässerräume in Schwarzenberg erfolgte gemäss den gesetzlichen Grundlagen und unter Beizug der aufgezählten Merkblätter, Richtlinien und Arbeitshilfen sowie den Datengrundlagen.



3. BESTANDTEILE DER TEILREVISION GEWÄSSERRAUM

Das Verfahren der Teilrevision Gewässerraum richtet sich nach §§ 61 ff PBG.

Verbindliche Bestandteile

Teilzonenplan Gewässerraum, Massstab 1:7'500 (Übersichtsplan)

Teilzonenplan Gewässerraum, Ortsteil Lifelen, Massstab 1:2'000 (Detailplan)

Teilzonenplan Gewässerraum, Ortsteil Eigenthal, Massstab 1:2'000 (Detailplan)

Bau- und Zonenreglement, Art. 15 Grünzone Gewässerraum (Gr-G) und Art. 21 Freihaltezone Gewässerraum (Fz-G)

Orientierende Bestandteile

Teilrevision Nutzungsplanung Schwarzenberg: Ausscheidung Gewässerräume; Planungsbericht



4. VORGEHEN, PLANUNGSSCHRITTE UND TERMINPLAN

Die Teilrevision der Nutzungsplanung durchlief resp. durchläuft folgende Planungsschritte und Termine:

Bisherige Planungsschritte

Phasen und Meilensteine des Planungsverfahrens	Termine
Überprüfung und Bereinigung des Gewässernetzes und der Gewässerachsen (auf Grundlage der vom Kanton zur Verfügung gestellten Daten, inkl. PNF Gewässer und Gewässerachsen)	Anfangs 19
Erarbeitung des «theoretischen» Gewässerraums (Grundlagenkarte Gewässerraumbreite durch Kanton zur Verfügung gestellt)	Februar 19
Besprechung uwe	20. Februar 19
Überprüfung der Gewässerräume (Entwurf) <ul style="list-style-type: none">- Verzicht auf Gewässerraumfestlegung- Verringerungen der Gewässerraumbreiten	Frühling 19
Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung; Erstellen des Zonenplans Gewässerräume	Frühling 19
Verabschiedung Akten durch Gemeinderat zuhanden Kantonaler Vorprüfung und Mitwirkung	Dezember 19
Kantonale Vorprüfung	Januar – März 20
Stellungnahme im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens	16. Juni 2020
Besprechung rawi/ uwe/ vif betreffend Ausscheidung Gewässerräume	31. August 2020
Abschliessende kantonale Vorprüfung	Sep. 20 – Jan. 21
Allfällige Bereinigung aufgrund kantonaler Vorprüfung	Februar – Juli 21
Info betroffene Eigentümer / Landwirte ausserhalb Bauzone	September 21
Mitwirkung	September 21
Einarbeitung allfällige Inputs aus der Mitwirkung	Oktober 21
Öffentliche Auflage	Ende Oktober/ November 21
Einsprache Verhandlungen	Dezember 21
Entscheide Gemeinderat zu den Einsprachen	Januar 22
Botschaft / Beschluss Gemeindeversammlung	Frühjahr 22
Genehmigung Regierungsrat	Sommer 22

Weitere Planungsschritte



5. ÜBERPRÜFUNG GEWÄSSERNETZ UND GEWÄSSERACHSEN

Die vom Kanton zur Verfügung gestellte Grundlagenkarte wurde für die relevanten Gewässer in Schwarzenberg auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft und als korrekt befunden. Es wurden keine Abweichungen zur tatsächlichen Situation festgestellt.

6. THEORETISCHER GEWÄSSERRAUM

Für die Erarbeitung der theoretischen Gewässerräume wurde die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons berücksichtigt. Die theoretischen Gewässerraumbreiten wurden ausgehend von den darin definierten Gewässerachsen festgelegt. Die Vorgaben bezüglich der Breiten wurden überprüft.

Innerhalb des Siedlungsgebietes wurden keine Abweichungen zur tatsächlichen Situation festgestellt. Im Wald zeigen sich teilweise Abweichungen zwischen den unterschiedlichen Datengrundlagen. Da im ganzen Waldgebiet auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet wird, wurden die Abweichungen nicht weiter beachtet.



7. ANPASSUNGEN DER GEWÄSSERRÄUME

7.1 VERZICHT AUF GEWÄSSERRÄUME

Gewässer im Wald
(Art. 41a Abs. 5a und Art.
41b Abs. 4a GSchV)

Bei den im Wald verlaufenden Bächen wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5a GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Ragt der Gewässerraum bis zu 3 m über den Waldrand, wird auf eine Festsetzung ebenfalls verzichtet. Grund dafür ist, dass die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmittel im Wald sowie in einem Streifen von 3 m Breite entlang der Bestockung verboten ist (ChemRRV). Ist das Gewässer beidseitig von Wald umgeben, wurde kein Gewässerraum ausgeschieden. Bei einseitiger Bestockung wurde der Gewässerraum ab Waldrand in Richtung Gewässer mit der notwendigen Breite ausgeschieden. Falls situativ sinnvoll, wurde der Gewässerraum asymmetrisch in den Wald verlegt. Die betroffenen Abschnitte einer asymmetrischen Ausscheidung des Gewässerraums werden im Kapitel 7.2 ab Seite 11 dokumentiert.

Eingedolte Gewässer
(Art. 41a Abs. 5b GSchV)

Bei eingedolten Bächen bzw. Bachabschnitten, wo keine überwiegenden Interessen dagegensprechen resp. der Hochwasserschutz gewährleistet ist, wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5b GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Grundlage zur entsprechenden Beurteilung bildeten für das Siedlungsgebiet die kommunalen Gefahrenkarten, ausserhalb des Siedlungsgebiets wurde die Gefahrenhinweiskarte des Kantons konsultiert.

Die beiden betroffenen Abschnitte im Siedlungsgebiet werden nachfolgend erläutert. Die betroffenen Abschnitte ausserhalb des Siedlungsgebiets werden nicht weiter erläutert. Es ist dem Teilzonenplan Gewässerraum zu entnehmen, an welchen Gewässern auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde. Der Gewässerabstand für Bauten und Anlagen richtet sich in diesen Fällen nach dem kantonalen Gewässergesetz vom 01.01.2020.



Abb. Verzicht Gewässerraum aufgrund eingedoltem Gewässer auf den Parzellen GB Nr. 752, 1163, 1165 und 1354.



Auszug aus der Intensitätskarte mit der Wiederkehrperiode von seltenen Ereignissen des Prozesses Wasser (Quelle: geoportal.lu.ch)

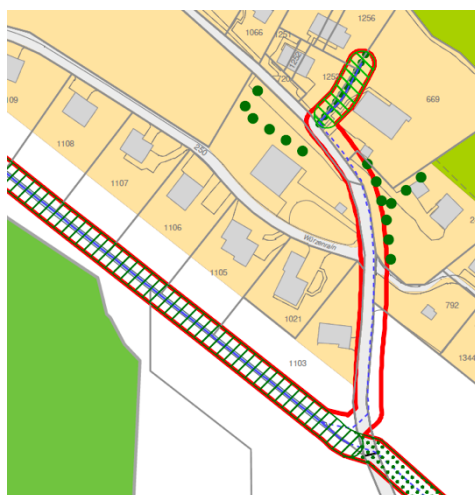


Abb. Verzicht Gewässerraum aufgrund eingedoltem Gewässer auf den Parzellen GB Nr. 247, 669 und 1002.



Auszug aus der Intensitätskarte mit der Wiederkehrperiode von seltenen Ereignissen des Prozesses Wasser (Quelle: geoportal.lu.ch)

Verzicht in
Sömmerungsgebieten
(Art. 41a Abs. 5a und Art.
41b Abs. 4a GSchV)

In Sömmerungsgebieten gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster kann auf die Festlegung von Gewässerräumen verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Da innerhalb des Sömmerungsgebiets keine Bauzonen vorhanden sind und nirgends ein überwiegendes Interesse für eine Ausscheidung bestand, wurde innerhalb des Sömmerungsgebiets auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet.

Verzicht bei
sehr kleinen Gewässern
(Art. 41a Abs. 5d sowie Art.
41b Abs. 4b GSchV)

Als sehr kleine Fliessgewässer gelten Rinnsale im Sinne der amtlichen Vermessung (§ 11c^{1bis} Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV). Bei allen Rinnsalen, bei denen keine Hochwassergefahr ausgewiesen ist, wurde auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

Überprüfung Befreiung Bewirtschaftungseinschränkung ausserhalb des 15.0 m Korridors ab Uferlinie

Entlang des Rümli – alle anderen Bäche weisen eine Gewässerraubbreite von weniger als 30.0 m aus – wurde geprüft, ob ausserhalb des 15.0-m-Korridors die Möglichkeit der Befreiung der Bewirtschaftungseinschränkung vorhanden ist. Die Überprüfung zeigte, dass nur in wenigen Teilbereichen jeweils sehr schmale Streifen überhaupt in Frage für eine Befreiung der Bewirtschaftungseinschränkung kommen würde. Aus diesem Grunde wurde in der Gemeinde Schwarzenberg entschieden, auf eine Unterteilung des Gewässerraubraums in innere und äussere Korridore zu verzichten.

7.2 ASYMMETRISCHE AUSSCHIEDUNG DES GEWÄSSERRAUMS

7.2.1 ORTSTEIL LIFELEN

Von Kriens führt die Eigenthalstrasse nach Schwarzenberg. Vor der Ortseinfahrt «Lifelen» im Gebiet «Funzeloch» verläuft die Strasse (Parzelle GB Nr. 28) nördlich parallel zum «Chrümmelbach» (Gewässer-ID 233028). Südlich des «Chrümmelbach» befindet sich ein Waldgebiet. Wo sinnvoll, wurde der Gewässerraubraum entlang des Fahrbahnrandes asymmetrisch in den Wald ausgeschieden.

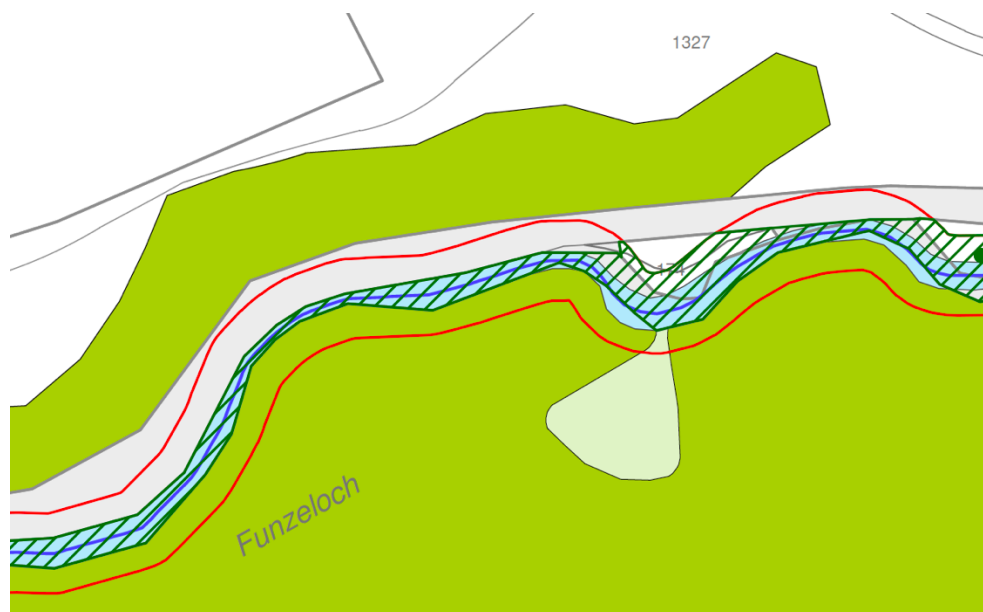


Abb. Asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraubraums in Richtung Wald.



Im Bereich der Parzellen GB Nr. 791 und 794 wird der Gewässerraum leicht asymmetrisch entlang der Hauptstrasse ausgeschieden.



Abb. Verzicht Ausscheidung Gewässerraum entlang Wald bei den Parzellen GB Nr. 791 und 794

Im Gebiet Mattsagi wird auf der Parzelle GB Nr. 105 im südlichen Parzellenteil der Gewässerraum asymmetrisch in den Wald gelegt.



Abb. Asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums im Gebiet Mattsagi



7.2.2 ORTSTEIL EIGENTHAL

Im Bereich Lindehüsli bei den Parzellen GB Nr. 257 und 261 wird der Gewässerraum asymmetrisch entlang des Strassenrandes ausgeschieden.



Abb. Asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums im Gebiet Lindehüsli

Im Gebiet Lindenbrücke auf der Parzelle GB Nr. 249 wurde der Gewässerraum asymmetrisch entlang der Bauzonengrenze resp. des Wegrandes in den Wald ausgeschieden.

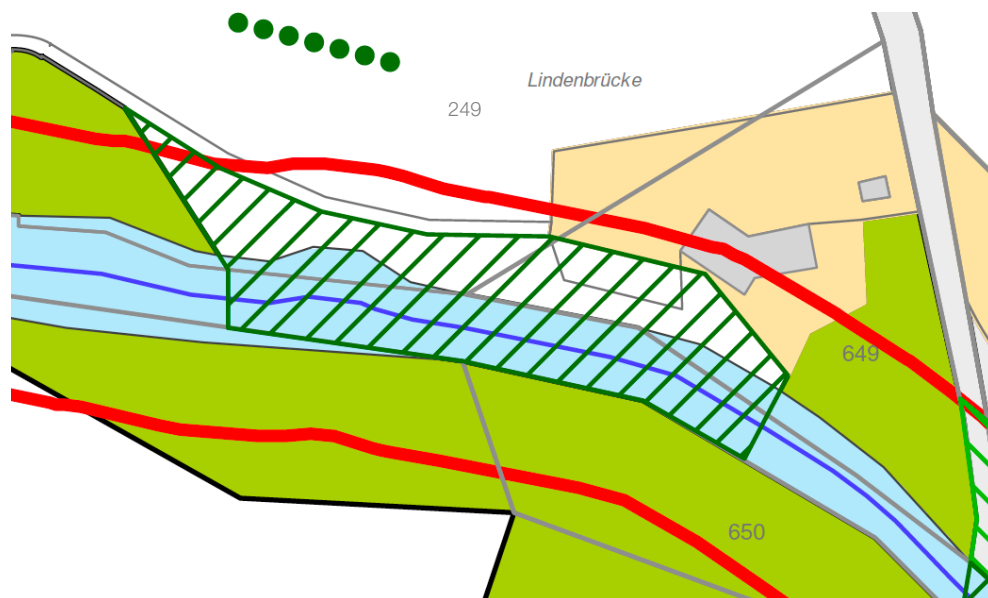


Abb. Asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums auf der Parzelle GB Nr. 249.



Damit der Gewässerraum die Parzelle GB Nr. 789 Würzemoos nicht «zerschneidet», wird der Gewässerraum asymmetrisch entlang der Parzellengrenze ausgeschieden.

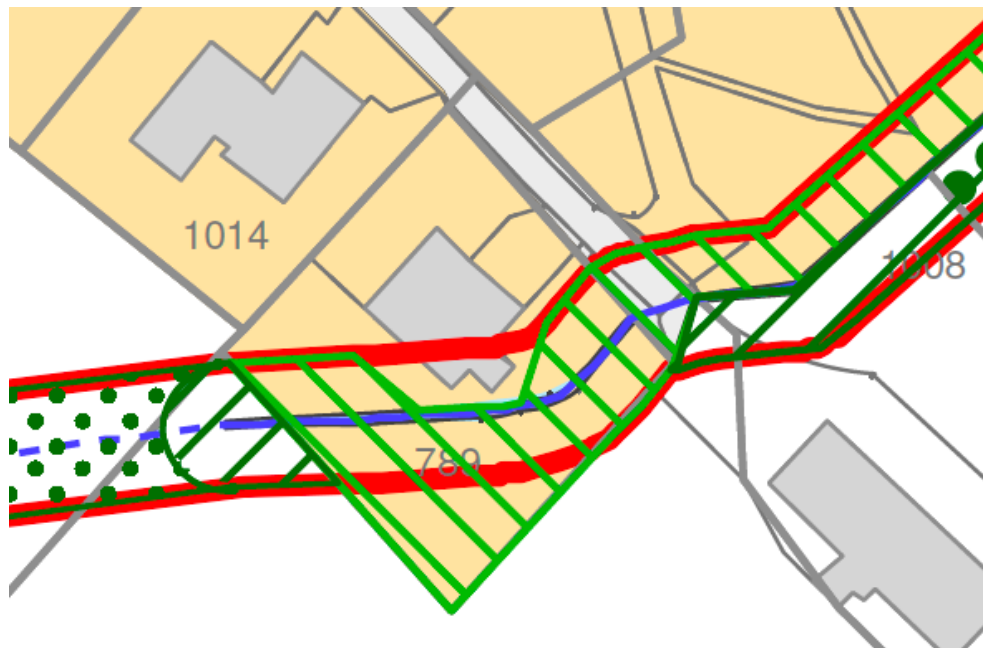


Abb. Asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums auf der Parzelle GB Nr. 789



7.3 ANPASSUNGEN DER GEWÄSSERRAUMBREITEN

7.3.1 ORTSTEIL LIFELEN

Entlang der Parzellen GB Nr. 163, 1191, 1192 und 1193 wurde der Gewässerraum asymmetrisch und leicht reduziert zwischen der Strassenparzelle GB Nr. 28 und den Bauzonen resp. Parzellengrenzen ausgeschieden. Dadurch wird eine klare Verortung des Gewässerraums ermöglicht.



Abb. Asymmetrische und reduzierte Ausscheidung des Gewässerraums entlang der Parzellen GB Nr. 163, 1191 und 1192

Vor der Einmündung des «Chrümmelbachs» (Gewässer-ID 233028) in den «Rümlig» (Gewässer-ID 233002) wird der Gewässerraum auf den Parzellen GB Nr. 103 (Gewässer-Parzelle), 159, 1191, 1196, 1249, 1286, 1416 und 1417 asymmetrisch und leicht reduziert zwischen den Bauzonengrenzen ausgeschieden. Dadurch ist einerseits die Verortung des Gewässerraums eindeutig und andererseits bleibt die Nutzbarkeit der Grundstücke innerhalb der Bauzonen (insbesondere der Parzelle GB Nr. 1366) gewährleistet.



Abb. Ausscheidung des Gewässerraums im Bereich der Einmündung des «Chrümmelbachs» in den «Rümlig».

Im Gebiet Schwandgrabe, westlich der Einmündung Chrümmelbach/Rümlig bei den Parzellen GB Nr. 147, 995, 1009 und 1237 wird der Gewässerraum entlang des nördlichen Strassenrandes und im südlichen Teil bis auf den Strassenrand des Erschliessungsweges festgelegt. Im Norden wie im Süden ist die Reduktion einem Randstreifen geschuldet und erleichtert durch die Lage entlang der Strassen eine klare Verortung des Gewässerraums. Mit der Reduktion wird der bestehenden baulichen Situation Rechnung getragen – ohne eine Beeinträchtigung des Gewässers.

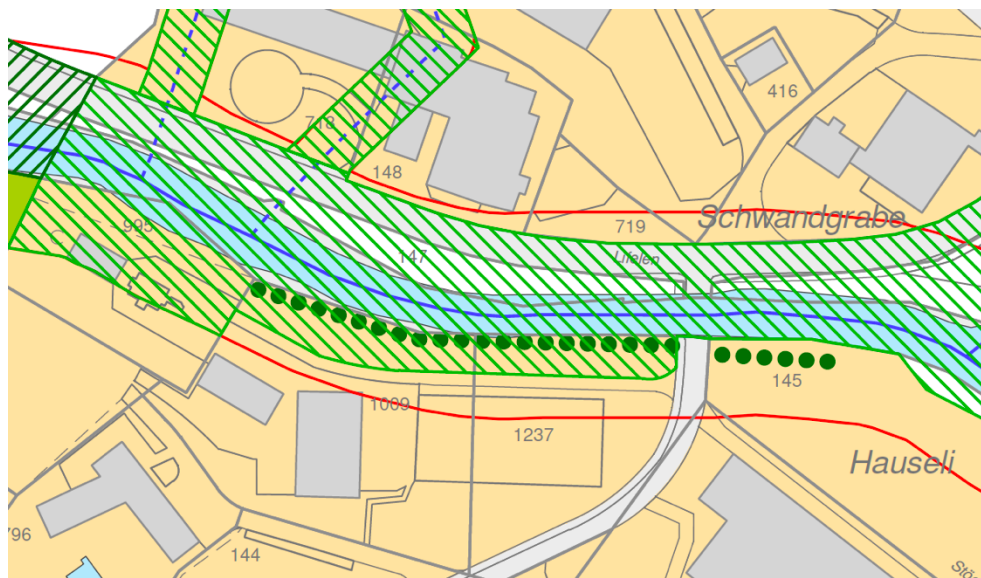


Abb. Reduktion des Gewässerraums aufgrund von Randstreifen im Gebiet Schwandgrabe.



Im Gebiet Fuchsmättli wird auf der Parzelle GB Nr. 109 auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet. Grund dafür sind der Wald resp. -rand und dass es sich um einen Randstreifen handelt. Durch die Trennwirkung der Hauptstrasse besteht kein ökologischer Zusammenhang der landwirtschaftlichen Fläche und des Gewässers.

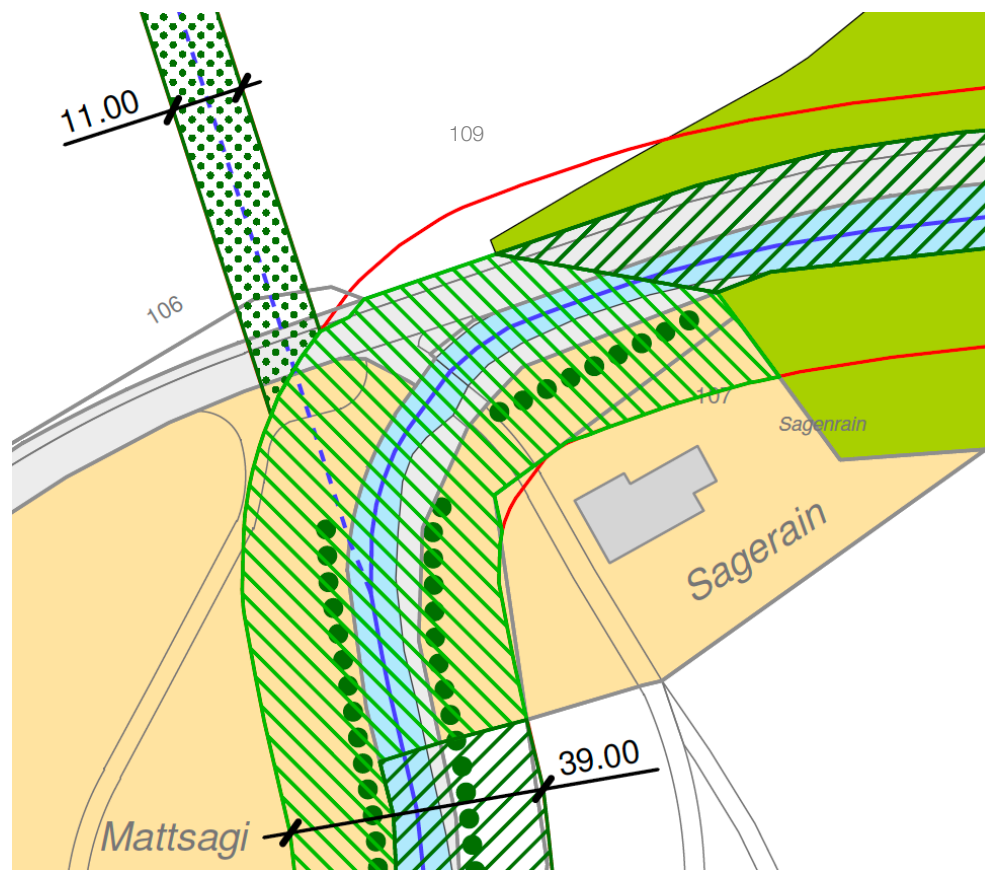


Abb. Verzicht auf Gewässerraum auf Parzelle GB Nr. 109 im Gebiet Fuchsmättli.

Entlang des Rümlichschache zwischen Mattsagi und Heiterbühl auf den Parzellen GB Nr. 94, 97, 101 und 102 wird der Gewässerraum des Rümlichs asymmetrisch in den Wald verlegt und entlang des Waldrandes teilweise reduziert ausgeschieden.

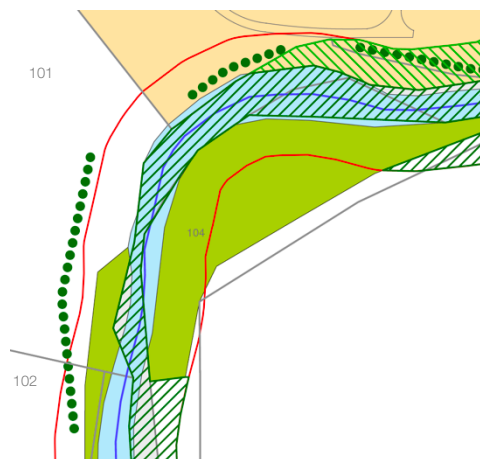


Abb. Asymmetrische und reduzierte Ausscheidung des GWR auf den Parzellen GB Nr. 101 und 102 im Gebiet Mattweid / Rümlichschache.

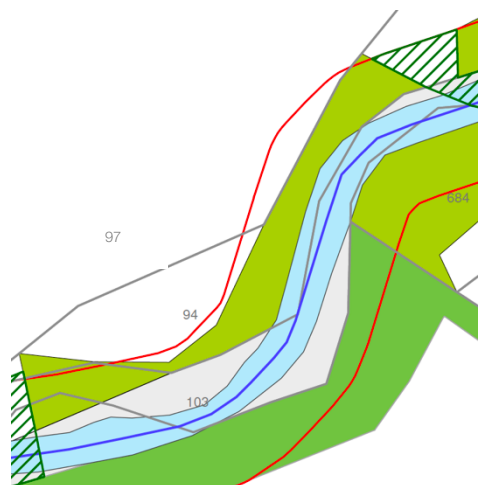


Abb. Reduktion des GWR auf Parzelle GB Nr. 94 und 97 im Gebiet Fuchsmättli.

7.3.2 ORTSTEIL EIGENTHAL

Im Gebiet zwischen Lindenbrücke und Schnäggebode auf den Parzellen GB Nr. 249, 254, 255, 256 und 257 wird der Gewässerraum des Rümlichs asymmetrisch in den gewässerbegleitenden Wald verlegt und entlang des Waldrandes teilweise reduziert ausgeschieden.

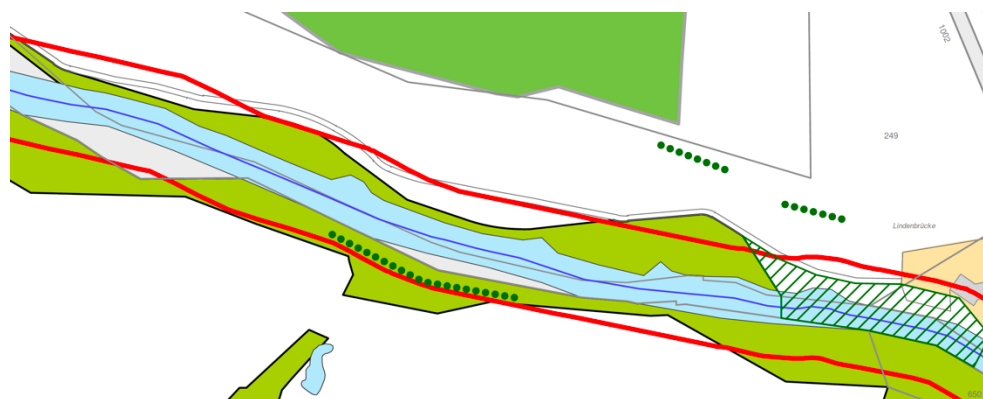


Abb. Ausschnitt der Situation auf Höhe Foremoos mit der Ausscheidung des Gewässerraums innerhalb des gewässerbegleitenden Waldes.



7.4 FREIHALTEZONE OHNE BEWIRTSCHAFTUNGSEINSCHRÄNKUNG

7.4.1 GRUNDSÄTZLICH: EINGEDOLTE GEWÄSSER

Bei eingedolten Gewässern, bei welchen gemäss der Intensitätskarte bei seltenen Ereignissen der Hochwasserschutz nicht gewährleistet ist, wurde der Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung ausgeschieden. Es ist dem Teilzonenplan Gewässerraum zu entnehmen, an welchen Gewässern die Festlegung des Gewässerraums ohne Bewirtschaftungseinschränkung erfolgte.

7.4.2 ORTSTEIL EIGENTHAL

Entlang des Rümliqs auf den Parzellen GB Nr. 257 und 268 verläuft ein Waldstreifen und anschliessend eine Erschliessungsstrasse. Der Gewässerraum, welcher über die Erschliessungsstrasse hinausragt, wird ohne Bewirtschaftungseinschränkung ausgeschieden. Durch die Trennwirkung der Erschliessungsstrasse besteht kein ökologischer Zusammenhang der landwirtschaftlichen Fläche und des Gewässers.

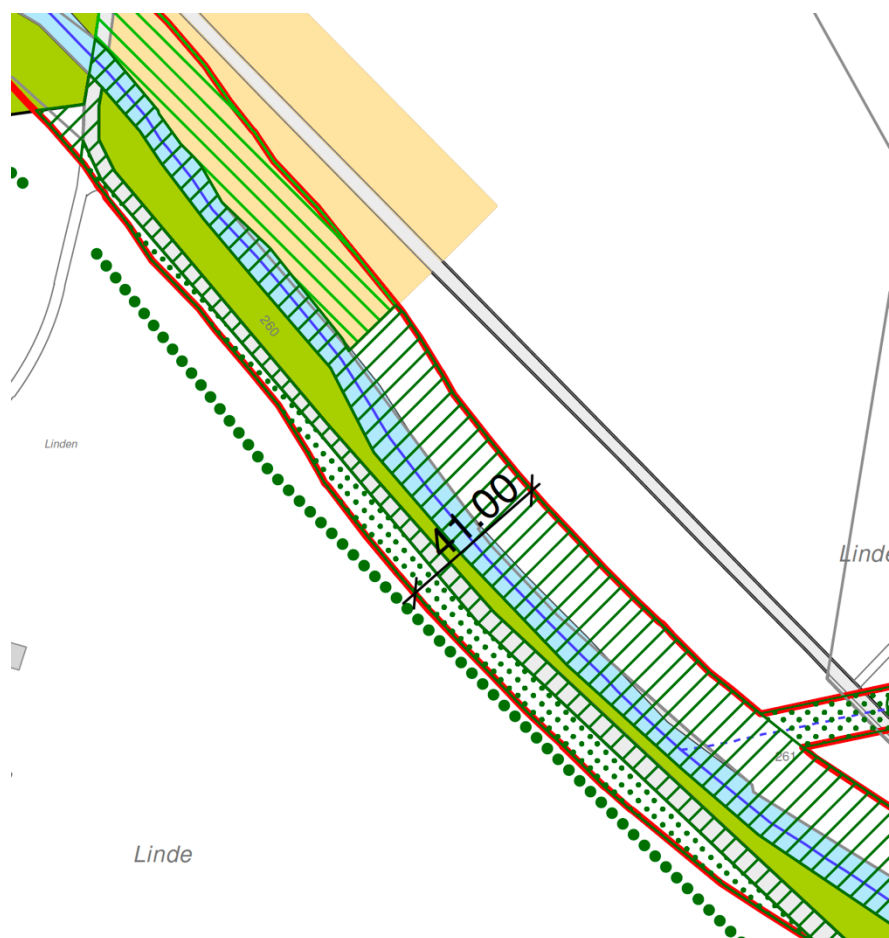


Abb. Ausschnitt Situation Randstreifen entlang des Rümliqs.



8. UMSETZUNG IN DER NUTZUNGSPLANUNG

8.1 FESTLEGUNG IM ZONENPLAN GEWÄSSERRAUM

Für eine bessere Lesbarkeit wurden die Gewässerräume in zwei separaten, ebenfalls grundeigentümergebundenen Zonenplänen Gewässerraum Ortsteil Lifelen und Ortsteil Eigenthal (1:2'000) abgebildet und verbindlich festgelegt. Nach der Genehmigung des Zonenplans Gewässerraum werden die Gewässerräume im Gesamt-Zonenplan integriert. Innerhalb der Bauzonen werden die Gewässerräume mittels überlagernden Grünzonen Gewässerraum gesichert. Ausserhalb der Bauzonen erfolgt die Festlegung mittels überlagernden Freihaltezonen. Bei eingedolten und hochwasserführenden Gewässern wird die Freihaltezone ohne Bewirtschaftungseinschränkung ausgedehnt.

Die Gewässerraum-Korridore sind mit (orientierenden) Massangaben ergänzt, so dass die betroffenen Grundeigentümer die Lage und Grenze des Gewässerraums besser nachvollziehen können.

8.2 FESTLEGUNG IM BAU- UND ZONENREGLEMENT

Im Bau- und Zonenreglement wurde für den Gewässerraum innerhalb von Bauzonen mit Art. 15 eine Grünzone Gewässerraum festgelegt. Für Gewässer ausserhalb der Bauzonen wird der Gewässerraum mit einer Freihaltezone Gewässerraum gemäss Art. 21 gesichert.

9. BESTANDESGARANTIE

Bezüglich der Bestandesgarantie gilt § 178 PBG Abs. 1 und 2:

§ 178 * *Bestandesgarantie innerhalb der Bauzonen*

¹ In Bauzonen dürfen rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften widersprechen, erhalten und zeitgemäss erneuert werden.

² Sie dürfen zudem umgebaut, in ihrer Nutzung teilweise geändert oder angemessen erweitert werden, wenn

- a. dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht oder nur unwesentlich verstärkt wird und
- b. keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

9.1 UMGANG MIT BESTEHENDEN GEBÄUDEN IM GEWÄSSERRAUM

Bestehende Gebäude, welche in den Gewässerraum hineinragen, werden im Einzelfall überprüft. Ist die Nutzung gemäss Zonenplan auf der Parzelle weiterhin umsetzbar, bleibt das Gebäude innerhalb des Gewässerraums und besitzt Bestandesgarantie. Ist die Nutzung gemäss Zonenplan nicht mehr umsetzbar kann der Gewässerraum entlang der Gebäudekante gezogen werden.

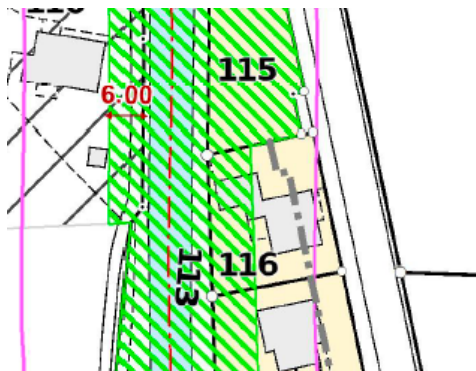


Abb. links: Beispiel, Nutzung gemäss Zonenplan noch realisierbar



Abb. rechts: Beispiel, Nutzung gemäss Zonenplan nicht mehr realisierbar, «Umfahren» des Gebäudes



10. MÖGLICHE NUTZUNGEN IM GWR

Grundsatz: Innerhalb des Gewässerraums – ob in Bau- oder Nicht-Bauzonen - ist ausschliesslich eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig.

Beispiel	Erlaubt im GWR innerhalb Siedlungsgebiet	
	ja	nein
Fahrnisbauten (neu)		X
- Bewegliche Sachen	X	
- Hasenstall		X
- Hühnerstall		X
- Gartenhaus auf Sockel		X
Nutzung als Garten (neu)		
- Sitzplatz gedeckt		X
- Sitzplatz offen		X
- Extensive Schotterfläche, sickerfähig	X	
- Weg aus einzelnen Steinplatten	X	
- Durchlässige Hecke	X	
- Geschlossene Hecke (Thuja, Buchs, Buchen)	X	
- Englischer Rasen, gedüngt		X
- Klassischer Rasen, kein Düngen/Pflanzenschutzmittel		X
- Blumenbeet, gedüngt/ Pflanzenschutzmittel		X
- Blumenbeet, kein Düngen/ Pflanzenschutzmittel	X	
- Gemüsebeet, gedüngt/ Pflanzenschutzmittel		X
- Gemüsebeet, kein Düngen/Pflanzenschutzmittel	X	
- Zaun ohne Fundament	X	
- Zaun mit Fundament		X
Sitzplatz (bestehend)		
- Unterhaltsarbeiten	X	
- Erstellung neue Überdachung		X
- Abbruch und Neubau		X
Industrie / Arbeitszone		
- Vor- / Umschlagsplätze in Arbeitsgebieten	X	
- Erweiterungsbauten / Änderungen		X

A. KANTONALE VORPRÜFUNG

11. BEREINIGUNG AUFGRUND STELLUNGNAHME IM RAHMEN DES VORPRÜFUNGSVERFAHRENS

Mit einem Schreiben am 16. Januar 2020 wurde der Teilzonenplan Gewässerraum und die Ergänzung des Bau- und Zonenreglement beim Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Aufgrund einer Stellungnahme im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens vom 16. Juni 2020 wurden folgende Änderungen vorgenommen.

11.1 THEORETISCHER GEWÄSSERAUM

Bereinigung Gewässerräume

Bei den Fliessgewässern wurden Abweichungen des theoretischen Gewässerraumes zu den aktuellen AV- Daten festgestellt. Dementsprechend basiert der Theoretische Gewässerraum gemäss Kanton auf einer alten Datengrundlage. Die Gewässerräume wurden ausgehend von den Gewässerraumbreiten des Kantons, auf die aktuellen AV- Daten angepasst.

11.2 GEWÄSSER IM WALD ODER AM WALDRAND

Gewässerraum im Wald

Im Grundsatz kann bei einem Gewässer im Wald auf die Festlegung eines Gewässerraums auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5a GSchV verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen bestehen.

Entlang des Chrümelbaches im Bereich «Funzeloch» verläuft ein Abschnitt des Gewässers zwischen Wald und Strassenbereich. In diesem Abschnitt wird auf das Ausscheiden des Gewässerraumes verzichtet. Dies weil das Gewässer durch den Strassenverlauf sowie den Wald begrenzt ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

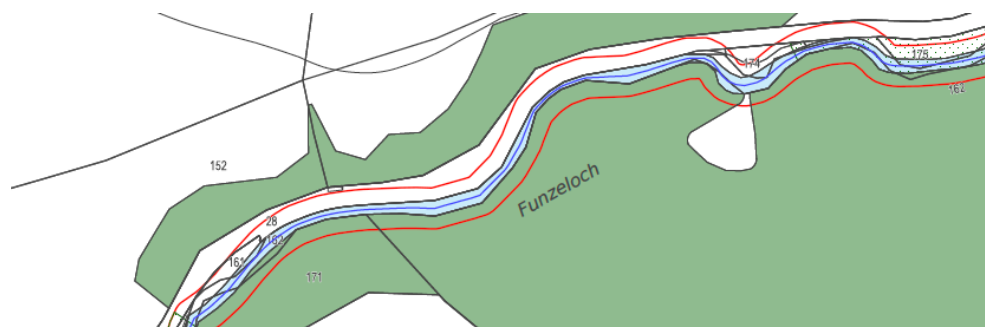


Abb. Gebiet Funzeloch, Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes



Ausgangslage			Anpassung / Keine Anpassung der Gewässerraumbreite, Ausnahmen nach Art. 41c Abs. 1 GSchV
Bebauungsdichte	Hochwasserschutz	Nutzung gemäss Zonenplan	
Nicht dicht überbaut	Gewährleistet oder nicht gewährleistet	Umsetzbar	Keine Anpassung der minimalen GewR-Breite; für Baulücken prüfen einer Ausnahmegewilligung im Rahmen des Baugesuchverfahrens
		Nicht umsetzbar	<p>Bebaute Grundstücke, bestehende Hochbauten</p> <p>a. Bestandsgarantie, keine Anpassung der minimalen GewR-Breite</p> <p>b. Im Einzelfall sind – je nach Schwere des Eingriffs in das Privateigentum – unter Wahrung der öffentlichen Interessen in Absprache mit den kantonalen Behörden verhältnismässige Lösungen zu suchen</p> <p>Unbebaute Grundstücke</p> <p>a. Baulücke siehe oben, sonst Prüfung einer Um- oder Auszonung</p> <p>b. Wenn dies unzumutbar ist, sind im Einzelfall – je nach Schwere des Eingriffs in das Privateigentum – unter Wahrung der öffentlichen Interessen in Absprache mit den kantonalen Behörden verhältnismässige Lösungen zu suchen.</p>

Abb. Ausschnitt aus der Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» Kapitel 4.3.5 (BUWD, 22.01.2019)

Ortsteil Lifelen

Das Gebiet Hauseli (Ortsteil Lifelen) gilt als «nicht dicht überbautes Gebiet». Zudem ist der Hochwasserschutz, gemäss Intensitätskarte Prozess Wasser, in diesem Bereich nicht gegeben. Somit wird der ordentliche Gewässerraum gemäss Kanton ausgeschieden. Dasselbe gilt auch im Bereich der Einmündung des Chrümelbaches in den Rümli.

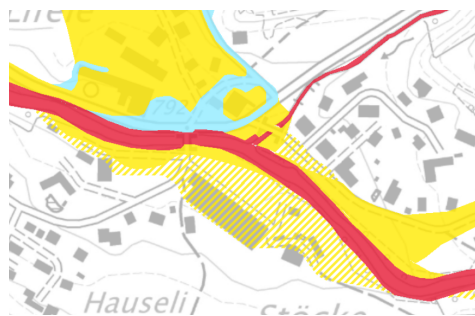


Abb. Ausschnitt Intensitätskarte Prozess Wasser (geoportal.lu)

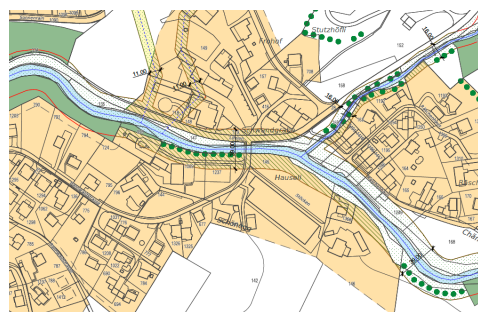


Abb. Ausscheidung des Gewässerraums im Gebiet Hauseli

Ortsteil Eigenthal

Im Gebiet Lindeli (Ortsteil Eigenthal) auf den Parzellen Nr. 1006 und 1057 kann der Gewässerraum nicht verringert werden, dieses Gebiet gilt als „nicht dicht überbaut“ und gemäss der Intensitätskarte Prozess Wasser besteht in diesem Gebiet eine Hochwassergefahr. Der Gewässerraum wird jedoch leicht asymmetrisch geführt. Damit der Abstand nach Wasserbaugesetz noch eingehalten werden kann, wird der Gewässerraum demgemäss asymmetrisch ausgeschieden, dass er ab Gewässerachse 3.5 m einhält. Auf der Parzelle Nr. 1006 kann der Gewässerraum entlang des Gebäudes geführt werden. Auf der Parzelle Nr. 1057 bedeutet dieser Mindestabstand von 3.5 m ab Gewässerachse, dass ein kleiner Teil des Gebäudes mit dem Gewässerraum überlagert wird.



Abb. Ausschnitt Intensitätskarte Prozess Wasser (geoportal.lu)

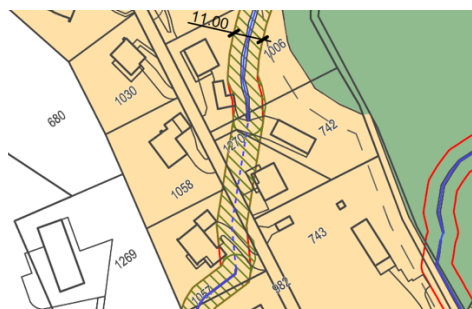


Abb. Asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums auf der Parzelle GB Nr. 1006 und 1057

Der Gewässerraum auf der Parzelle Nr. 789 zerschneidet das Grundstück. Daher wird der Gewässerraum asymmetrisch entlang der Hausfassade ausgeschieden mit entsprechender Kompensation.



Abb. Asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums auf der Parzelle GB Nr. 789

12. BEREINIGUNG INFOLGE KANTONALER VORPRÜFUNG

Mit einem Schreiben am 30. September 2020 wurde der Teilzonenplan Gewässerraum und die Ergänzung des Bau- und Zonenreglement beim Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Aufgrund des kantonalen Vorprüfungsberichtes vom 04. Januar 2021 wurden folgende Änderungen vorgenommen.

12.1 KANTONALER VORPRÜFUNGSBERICHT

Auszug Vorprüfungsbericht (Festlegung des Gewässerraums im Einzelnen B2a)

Wir weisen darauf hin, dass der Gewässerraum als symmetrischer Korridor auszuscheiden ist, um eine sinnvolle landwirtschaftliche Bewirtschaftung entlang von mäandrierenden Gewässern zu ermöglichen (z.B. Parzelle Nr. 254).

Erläuterungen Planer

Wird gutgeheissen. Der Gewässerraum auf der Parzelle Nr. 254 wird an gewissen Stellen «begradigt» so dass eine sinnvolle landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich ist.

Auszug Vorprüfungsbericht (Festlegung des Gewässerraums im Einzelnen B2b)

Die Dienststelle Iawa beantragt, für die beiden Fliessgewässer auf den Parzellen Nrn. 255 und 257 ein Gewässerraum mit Bewirtschaftungseinschränkung festzulegen. Wir verweisen auf die entsprechende Stellungnahme.

Erläuterungen Planer

Kann gut geheissen werden. Auf der Parzellen Nr. 255 und 257 wird ein Gewässerraum mit Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeschieden.



Abb. Ausscheidung des Gewässerraums auf der Parzelle GB Nr. 255



Abb. Ausscheidung des Gewässerraums auf der Parzelle GB Nr. 257

Auszug Vorprüfungsbericht (Festlegung des Gewässerraums im Einzelnen B2c)

Die Dienststelle vif hält fest, dass der Hochwasserschutz auf der Parzelle Nr. 789 nicht gewährleistet ist. Der Gemeinde wurde anlässlich einer Koordinationsitzung jedoch eine asymmetrische Gewässerraumfestlegung mit einer gleichwertigen Kompensationsfläche im südöstlichen Bereich der Parzelle in Aussicht gestellt (vgl. Protokoll vom 31. August 2020). Um den Bach gegebenenfalls etwas verlegen zu können, ist der Gewässerraum ab der Hausfassade mit einer Mindestbreite von 11 m auszuscheiden. Der Teilzonenplan Gewässerraum, Ortsteil Eigenthal, ist entsprechend anzupassen und der Planungsbericht (grafisch und textlich) dahingehend zu präzisieren. Der Antrag ist umzusetzen.

Erläuterungen Planer

Kann gut geheissen werden. Der Gewässerraum wird ab Hausfassade mit einer Breite von 11 m ausgeschieden.



Abb. Asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums auf der Parzelle GB Nr. 789

Auszug Vorprüfungsbericht (Ergänzungen im Bau- und Zonenreglement B3)

Die neu formulierten Art. 15 und 21 entsprechen dem kantonalen Muster-BZR. Dies wird begrüsst. Die Eingliederung ins geltende BZR ist jedoch nicht nachvollziehbar. Sie erweckt den Anschein, dass die Nummerierung bereits auf die parallel laufende Gesamtrevision der Nutzungsplanung ausgerichtet worden ist. Wir weisen darauf hin, dass die Inhalte der Teilrevision, sofern diese nicht in die Gesamtrevision integriert werden, einständig und in Abstimmung mit dem geltenden Recht weiterbearbeitet werden müssen. Sinngemäss wäre auch der Art. 4 mit den Zonenbezeichnungen zu ergänzen.

Erläuterungen Planer

Kann gut geheissen werden.



Auszug Vorprüfungsbericht (Planungsbericht B4)

Die Tabelle zu den möglichen Nutzungen im Gewässerraum (S. 23) ist ersatzlos zu streichen, da diese nicht vollumfänglich mit dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) übereinstimmt. Zudem ist der Planungsbericht textlich dahingehend zu ergänzen, dass im Gewässerraum nur heimische und standorttypische Pflanzen und Gehölze zulässig sind. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Dienststelle Iawa.

Erläuterungen Planer

Es wird als wichtig erachtet, die Tabelle nicht ersatzlos zu streichen. Die Tabelle zu den möglichen Nutzungen im Gewässerraum wird folgendermassen angepasst und ergänzt:

Grundsatz: Der Gewässerraum ist extensiv zu bewirtschaften und zu gestalten. Im Gewässerraum dürfen weder Pflanzenschutzmittel noch Dünger angewendet werden. Im Gewässerraum nicht zugelassen sind Nutzungen wie Kompostmieten, Gartenbau und ähnliches.

Beispiel (Aufzählung nicht abschliessend)

	Erlaubt im GWR innerhalb Siedlungsgebiet	
	ja	nein
Neue Fahrnisbauten		
- Bewegliche Sachen	X	
- Hasenstall		X
- Hühnerstall		X
- Gartenhaus auf Sockel		X
Neue Gartennutzungen		
- Sitzplatz gedeckt		X
- Sitzplatz offen		X
- Extensive Schotterfläche, sickerfähig		X
- Weg aus einzelnen Steinplatten		X
- Durchlässige Hecke	X	
- Geschlossene Hecke (Thuja, z.B. Buchs, Buchen, Eibe)	X	
- Englischer Rasen, gedüngt		X
- Klassischer Rasen, kein Düngen/Pflanzenschutzmittel		X
- Blumenbeet, gedüngt/ Pflanzenschutzmittel		X
- Blumenbeet, kein Düngen/ Pflanzenschutzmittel		X
- Gemüsebeet, gedüngt/ Pflanzenschutzmittel		X
- Gemüsebeet, kein Düngen/Pflanzenschutzmittel		X
- Zaun ohne Fundament		X
- Zaun mit Fundament		X



Beispiel (Aufzählung nicht abschliessend)

	Erlaubt im GWR innerhalb Siedlungsgebiet	
	ja	nein
Bestehende Gartennutzungen		
- Sitzplatz Unterhaltsarbeiten	X	
- Abbruch und Neubau		X
- Blumenbeet, kein Düngen/ Pflanzenschutzmittel	X	
- Gemüsebeet, kein Düngen/Pflanzenschutzmittel	X	
Industrie / Arbeitszone		
- Bestehende Vor- / Umschlagsplätze	X	
- Erweiterungsbauten / Änderungen		X

BESTANDESGARANTIE § 178 PBG ABS. 1 UND 2:

Es gilt für bestehende Bauten und Anlagen (sofern sie rechtmässig erstellt wurden) innerhalb des Gewässerraumes eine Bestandesgarantie. Sanierungen/Reparaturen an diesen bestehenden Bauten und Anlagen sind zulässig. Es dürfen keine neuen Bauten und Anlagen im Gewässerraum erstellt werden.

§ 178 * *Bestandesgarantie innerhalb der Bauzonen*

¹ In Bauzonen dürfen rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften widersprechen, erhalten und zeitgemäss erneuert werden.

² Sie dürfen zudem umgebaut, in ihrer Nutzung teilweise geändert oder angemessen erweitert werden, wenn

- a. dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht oder nur unwesentlich verstärkt wird und
- b. keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

ORIENTIERENDER INHALT

Die im Teilzonenplan Gewässerraum orientierend dargestellten Markanten Einzelbäume, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Hecken wurde infolge der Ortsplanungsrevision angepasst. Mit der Genehmigung der Ortsplanung erlangen sie Rechtsgültigkeit.